

Informationen für zugewiesene Beamtinnen und Beamte
bei der DB AG im Bereich der BEV Dienststelle Mitte



Themen:

Weitergewährung
von Schichtzulagen
Bundesbesoldungs-
& -anpassungsgesetz

Einladung zur
Personalteil-
versammlung

Informationen
der besonderen
Vertrauensperson für
schwerbehinderte
Menschen

Anemone Knöpp-Rack



Impressum:
V.i.S.d.P.

BesPR Mitte beim BEV Mitte
Detlef Hick & Michael Zapp
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt

In dieser Ausgabe:

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Grußwort des Vorsitzenden	Seite 3
BBVAnpG 2018-2019-2020	Seite 4
Weitergewährung von Schichtzulagen z.B. bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.	Seite 5
LRE 1-3 auch für Lokführer Streikrecht für Beamte Sonderurlaubsverordnung: Erkrankung eines Kindes & Akutpflege	Seite 6
Info des BSW	Seite 7
Terminankündigung Personalversammlungen 18. Oktober 2018	Seite 8
Zahlen, Daten, Fakten...	Seite 9
Info der BesSchwbV	Seite 10 - 11
Telefonnummern BesPR bei der BEV Dienststelle Mitte	Seite 12



Grußwort

*... an die 400
Beamtinnen und
Beamte besuchten die
Personal-
versammlungen in
Frankfurt
Saarbrücken
Kassel
Koblenz*

Detlef Hick
Vorsitzender
BesPR
Mitte



BESPR - INFO

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

der Besondere Personalrat bei der Dienststelle Mitte hat im April seine ersten Personalteilversammlungen für das Jahr 2018 an den Standorten Saarbrücken, Koblenz, Kassel und Frankfurt/M durchgeführt.

Mit insgesamt ca. 400 Teilnehmern waren diese Veranstaltungen erfreulich gut besucht. Die hohe Beteiligung zeigt uns aber auch, dass das Informationsbedürfnis unserer Kolleginnen und Kollegen sehr hoch ist.

Eine Ursache hierfür ist sicherlich auch die Tatsache, dass das Thema Beamtenrecht in den Personalabteilungen vieler Betriebe nicht mehr so präsent ist, wie wir uns das wünschen würden und auf viele Fragen, die beamtenrechtliche Angelegenheiten betreffen, dort keine befriedigende Antwort mehr gegeben werden kann.

Ein Grund hierfür ist sicher der auch in den Personalbereichen der DB AG stattfindende demografische Wandel. Nach und nach gehen die dort noch tätigen Beamten, die noch gute Kenntnisse im Beamtenrecht haben, in den Ruhestand und werden durch Tarifkräfte ersetzt, die sich mit Beamtenthemen nicht in dem Maße auskennen, wie es für eine qualifizierte Information erforderlich wäre.

Wir als Besonderer Personalrat möchten hier unsere Unterstützung anbieten. Wir stehen für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Situation der zugewiesenen Beamten stellen, zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten mit Email-Adresse und Telefonnummern findet ihr wie immer auf der letzten Seite dieser Ausgabe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Urlaubszeit steht vor der Tür. Ich wünsche allen einen Sommer, der diesen Namen auch verdient hat und eine sicher wohlverdiente und erholsame Urlaubszeit.

Euer Detlef Hick

Besonderer Personalrat Dst. Mitte





BBVAnpG 2018 - 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Beteiligungsgespräch zum vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2018 - 2020 bekräftigte der Staatssekretär im Bundesinnenministerium (BMI), Dr. Teichmann, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes (TVöD) angehoben werden.

Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge:

- zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent (rückwirkend),
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

Die Erhöhung zum 1.3.2018 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Die Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage erfolgt nur bei dem Anpassungsschritt zum 1.3.2018. Aktive Beamte bis Besoldungsgruppe A 6 erhalten zum 1. März 2018 (rückwirkend) eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro.

Im Zuge des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens soll der Gesetzentwurf Anfang Juli durch das Bundeskabinett beschlossen werden. Wann die Beratung im Bundestag erfolgt und wann das Gesetz in Kraft gesetzt wird, ist noch nicht bekannt.

Besoldungstabelle Entwurf 01.03.18

BesGr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A2	2.127,35	2.174,74	2.223,41	2.259,88	2.297,58	2.335,28	2.372,96	2.410,66
A3	2.208,82	2.258,66	2.308,51	2.348,65	2.388,77	2.428,89	2.469,03	2.509,15
A4	2.255,04	2.314,60	2.374,18	2.421,60	2.469,03	2.516,45	2.563,86	2.607,65
A5	2.272,03	2.346,20	2.405,77	2.464,17	2.522,54	2.582,13	2.640,48	2.697,63
A6	2.320,67	2.407,03	2.494,55	2.561,43	2.630,75	2.697,63	2.771,80	2.836,25
A7	2.436,20	2.512,81	2.613,76	2.717,08	2.818,01	2.920,16	2.996,77	3.073,37
A8	2.577,25	2.669,68	2.799,77	2.931,12	3.062,42	3.153,62	3.246,04	3.337,24
A9	2.781,52	2.872,73	3.016,23	3.162,14	3.305,60	3.403,13	3.504,60	3.603,54
A10	2.977,30	3.102,54	3.283,74	3.465,74	3.651,12	3.780,14	3.909,13	4.038,18
A11	3.403,13	3.594,76	3.785,15	3.976,78	4.108,29	4.239,81	4.371,33	4.502,87
A12	3.648,64	3.875,34	4.103,30	4.329,99	4.487,82	4.643,12	4.799,69	4.958,77
A13	4.278,65	4.491,58	4.703,24	4.916,18	5.062,73	5.210,53	5.357,06	5.501,10
A14	4.400,14	4.674,43	4.950,00	5.224,29	5.413,41	5.603,82	5.792,94	5.983,34
A15	5.378,35	5.626,37	5.815,48	6.004,63	6.193,77	6.381,64	6.569,52	6.756,13
A16	5.933,22	6.221,33	6.439,25	6.657,19	6.873,89	7.093,09	7.311,02	7.526,46

SCHICHTZULAGE

Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)

Ausgangslage:

Auffassung des BEV:

Zugewiesene Beamtinnen und Beamte haben keinen Anspruch auf Weitergewährung der Schichtzulagen bei Tätigkeitsunterbrechung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.)

Klage:

Hiergegen haben 2012 (!) zwei Kollegen geklagt und Recht bekommen. BayVGH 11/2015

- ♦ Schichtzulagen sind weiter zu zahlen bei Erholungs- und Sonderurlaub, Erkrankung einschl. Heilkur, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Dienstreisen...
- ♦ ... bis zum Ende des Nachfolgemonats... Ausnahme: Erholungsurlaub und Erkrankung/Heilkur wegen Dienstunfall!
- ♦ Umsetzung ist schwierig, da sowohl Plandaten als auch Verwendungsdaten erforderlich sind, diese aber in den (Vor) Systemen der Zeitwirtschaftssystemen nicht (mehr) vorhanden sind.
- ♦ Keine Verwendung von tatsächlichen Schichtzeiten aus eTime möglich
- ♦ Systemische Umsetzung im DB-Konzern seit Anfang 2018 jetzt möglich

Abrechnungsbescheinigung Nebenbezüge

Bezeichnung	Lohnart	VE	Prozent	Faktor	Neb.Art	Stplf.	Betrag
===== Dienstrechtliche Zahlungen =====							
Schichtzul1874 N047	229					L	33,75
Schichtz.BVerwG	283	6564 ST		043		L	28,23

Auszahlung in EUR	980						
=====							

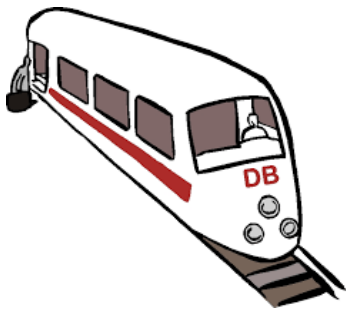
65,64 Stunden X 0,43 Euro = 28,23 Euro

Dargestellt wird die Weitergewährung der Schichtzulagen für Unterbrechungen ab 01.01.2018

- ♦ Somit ist die Weitergewährung der Schichtzulage durch Unterbrechungszeiten systemisch ab dem 01.01.2018 geregelt.
- ♦ Für den Zeitraum vor dem 01.01.2018 geht das BEV davon aus, dass eine Lösung und deren Umsetzung im laufenden Kalenderjahr 2018 vollzogen werden kann!



LRE 1-3 nun auch für Lokführer



Nach zähen Verhandlungen mit DB AG und BEV konnte endlich eine Regelung getroffen werden:

Zugewiesene Beamtinnen und Beamte, die unter den Geltungsbereich des LFTV und FGR-4 TV fallen, können Leistungsprämien für Rufbereitschafteinsätze (LRE 1 - LRE 3) als besondere Leistungen systemisch mit den Lohnarten LRE 1 bis LRE 3 in den Funktionsgruppenspezifischen Tarifen ausgezahlt bekommen.

Somit kann beim ersten Einsatz innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums die LRE 1 in Höhe von 65,82€ gezahlt werden.

Ab dem zweiten Einsatz die LRE 2 in Höhe von 43,07€ gezahlt werden.

Können Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigt werden, kann das Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 LRE 3) in Höhe von 24,66€ gezahlt werden.

Weiterhin kein Streikrecht für Beamtinnen und Beamte



Vier Lehrer mit Beamtenstatus hatten sich durch die Instanzen geklagt und schließlich Verfassungsbeschwerde eingelegt, um für sich das Streikrecht zu erstreiten. Sie hatten an Protesten oder Warnstreiks während ihrer Arbeitszeit teilgenommen und dafür disziplinarische Strafen erhalten.

Nun urteilt das Bundesverfassungsgericht::

Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte ist als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten. Es steht auch mit dem Grundgesetz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundge-

setztes im Einklang und ist insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Mit dieser Begründung hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 12.06.18 die vier Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen!

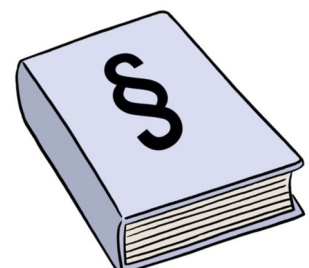
SUrLV - Sonderurlaubsverordnung

„SU“ bei Erkrankung eines Kindes

Bei ärztlich bescheinigter Erkrankung und ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das noch nicht zwölf Jahre alt ist, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes ist für jedes Kind bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr Sonderurlaub zu gewähren §21 Absatz 1 Nr. 4 SUrLV. Dieser Anspruch auf Sonderurlaub ist personalisiert und kann nicht von einem Kind auf ein anderes übertragen werden.

„SU“ bei akut auftretenden Pflegesituation

Nach § 21 Absatz 1 Nr. 6 SUrLV sind bis zu neun Arbeitstage Sonderurlaub im Falle einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen zu gewähren. Beamtinnen und Beamte müssen mit dem Antrag auf Sonderurlaub ein aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und eine dienstliche Erklärung über die geplanten notwendigen Maßnahmen vorlegen.



21. Februar 2018

peers@work: Erste kollegiale Depressions-Beratung für Deutsche Bahn-Mitarbeiter

Vorreiterrolle im betrieblichen Gesundheitsmanagement

Um von Depression betroffene Beschäftigte der Deutsche Bahn AG noch stärker zu unterstützen, startet erstmals in einem Konzern in Deutschland das zweijährige Pilotprojekt „peers@work“, das durch sogenannte „kollegiale Depressionsbegleiter“ den Schritt zu Hilfe und Behandlung erleichtern soll. In Kooperation mit der Stiftung Bahn-Sozialwerk und der Stiftung Deutsche Depressionshilfe wird an den Pilotstandorten Berlin und Frankfurt a.M. dieses erweiterte Netzwerk der Hilfe installiert. Gefördert wird das Projekt vom Fonds soziale Sicherung, einer gemeinsamen Einrichtung der Gewerkschaft EVG und der DB AG.

Von Betroffenen für Betroffene

„Kollegiale Depressionsbegleiter“ sind Mitarbeiter, die selbst erfahren haben, welche Hürden sich bei einer Depressionserkrankung ergeben können. Sie werden durch die beiden Stiftungen Bahn-Sozialwerk und Deutsche Depressionshilfe geschult und fachlich unterstützt, um andere betroffene Kollegen zu beraten. In Zusammenarbeit mit allen betrieblichen Ebenen soll ein niedrigschwelliger Zugang zu frühzeitiger Hilfe entstehen. Das Ziel ist, den Betroffenen wirksame Entlastung und Orientierung zu bieten. Gleichzeitig soll das Vorhaben auch den betrieblichen Interessen gerecht werden und nachhaltige gemeinsame Lösungen zwischen Betroffenen und dem Unternehmen ermöglichen. Die Beratungstermine selbst finden dabei im neutralen Umfeld außerhalb des direkten Arbeitsumfeldes statt. Das Konzept stützt sich auf die erfolgreiche Arbeit sogenannter „Peer-Berater“, die als erfahrene Betroffene bereits im Umfeld von Praxen und Kliniken unterstützend tätig sind.

Angst, Schamgefühle und krankheitsbedingte Faktoren wie ein verminderter Antrieb reduzieren das Hilfesuchverhalten Betroffener; auch wissen viele Erkrankte nicht, an wen sie sich wenden sollen. Die Verzögerung eines Behandlungsbeginns erhöht bei Depression das Risiko eines ungünstigen Krankheitsverlaufs. Ebenso entscheidend ist die Unterstützung Betroffener während der Behandlung und der anschließenden Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Dazu kommt, dass etliche den Gang zum Arzt scheuen oder sich schwer damit tun, ihre Beschwerden offen zu beschreiben. Oftmals ist es einfacher, mit Menschen zu sprechen, die ebenfalls einmal von Depressionen betroffen waren oder sind. Hinzu kommt, dass erfahrene betroffene Kollegen zudem das Arbeitsumfeld bestens kennen und auch hier als Lotse konkret weiterhelfen können.



Personalteilversammlungen

des BesPR bei der BEV Dienststelle Mitte

Oktober 2018

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

18. Oktober 2018	10:30 Uhr	Frankfurt Saalbau Griesheim
-------------------------	------------------	--



Folgende Gäste wurden eingeladen:

- * Leiterin der BEV Dst. Mitte; Frau Müller
- * HBB; Herr Horwedel
- * KVB, Herr Steffin
- * 1 Vertreter des BesHPR
- * Gewerkschaften; EVG & GDL
- * Dipo-Stelle; Herr Debatin

Daten, Zahlen, Fakten...

Beförderungen aller Laufbahnen in der BEV-Dst. Mitte!

- Bewertungsmöglichkeiten ergeben sich nur durch Personalabgänge
- Gründe der geringen Personalabgänge liegen in der Vergangenheit.
 - ⇒ Vorgezogen Abgänge aus 2 Vorruhestandsregelungen
 - ⇒ Versorgungsabschlüsse
 - ⇒ Altersteilzeit
 - ⇒ Erhöhung der Regelaltersgrenze

2018	Beförderungen
Januar	29
Februar	23
März	33
April	30
Mai	30
Juni	13

Planstellenfreigabe

A. Ernennungsreife Anwärter - Planstellenfreigabe (AnwDA)

Laufbahnen	BesGr	Dez VJ	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul
Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 9 Z	10 / 17	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18
	A 9	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre	A 9 Z	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
	A 9	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer	A 9 Z	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
	A 9	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 13	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
	A 12	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A 13 Z	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18
	A 13	11 / 17	12 / 17	01 / 18	02 / 18	03 / 18	04 / 18	05 / 18	06 / 18

B. Durchschnittliche Wartezeiten in Monaten

Laufbahnen	BesGr	Dez VJ	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul
Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 9 Z	2	2	2	2	2	2	2	2
	A 9	1	1	1	1	1	1	1	1
Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre	A 9 Z	1	1	1	1	1	1	1	1
	A 9	1	1	1	1	1	1	1	1
Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer	A 9 Z	1	1	1	1	1	1	1	1
	A 9	1	1	1	1	1	1	1	1
Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	A 13	1	1	1	1	1	1	1	1
	A 12	1	1	1	1	1	1	1	1
technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren	A 13 Z	1	1	1	1	1	1	1	1
	A 13	1	1	1	1	1	1	1	1

Besondere Schwerbehinderten Vertretung

Anemone Knöpp-Rack, Telefon: 069—269 59 461

INFORMATIONEN der BessSchwbv

Ruhestand - BBG / BeamtVG

Das Bundesbeamtengesetz (BBG) kennt mehrere Gründe der Zurruesetzung.

In § 51 „Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“ ist geregelt, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben - also die Regelaltersgrenze.

Der § 52 „Ruhestand auf Antrag“ definiert die Voraussetzungen für eine Zurruesetzung auf Antrag.

Die Zurruesetzung wegen Krankheit ist im § 44 „Dienstunfähigkeit“ geregelt. Hier steht in Absatz 1, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Dies wird durch einen Amtsarzt belegt.

Das Bundesbeamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt die Höhe der Versorgung. Nach § 14 „Höhe des Ruhegehalts“ beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75%.

Im BeamtVG § 14 „Höhe des Ruhegehalts“ und in § 69h „Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“ ist auch geregelt,

Wer, Wann und Wieviel Versorgungsabschlag zu erfahren hat.

Um die Übersicht etwas zu vereinfachen, ist hier eine Tabelle in der zur Zeit gültigen Gesetzeslage beigelegt

Besondere Schwerbehinderten Vertretung

Anemone Knöpp-Rack, Telefon: 069—269 59 461

Geburtsjahrgang	Allgemeine Altersgrenzen					Altersgrenze für Schwerbehinderte		Dienstunfähig			
	Regelaltersgrenze	Antragsaltersgrenzen				Besondere Altersgrenze	Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag	BeamtVG §69h(3) min. 35 D.J. bis 31.12.2023, danach min. 40 D.J.	BeamtVG §69h(3) Ruhestand vor	bei weniger als 35 Dienstjahren und/oder Lebensalter unter 63 Jahre	
DNeuG	BBG §51 ohne Abschläge	BeamtVG §14(3) Abschlagsfrei mit min. 45 Dienstjahren	BBG §52(3) frühester vorzeitiger Ruhestand auf Antrag	BBG §51(2) BeamtVG §14(3) Regelaltersgrenze	BeamtVG §14(3) Abschläge pro Monat 0,3%	BBG §52 -auf Antrag BeamtVG §14(3) abschlagsfrei	BBG §52	Max 10,8 % Abschläge bei Schwerbehinderung			
1953	65/7	65	63	65/7	9,3%	63/7	60/7	10,8%	63	01.01.2020	64/2
1954	65/8	65	63	65/8	9,6%	63/8	60/8	10,8%	63	01.01.2021	64/4
1955	65/9	65	63	65/9	9,9%	63/9	60/9	10,8%	63	01.01.2022	64/6
1956	65/10	65	63	65/10	10,2%	63/10	60/10	10,8%	63	01.01.2023	64/8
1957	65/11	65	63	65/11	10,5%	63/11	60/11	10,8%	63	01.01.2024	64/10
1958	66	65	63	66	10,8%	64	61	10,8%	63		
1959	66/2	65	63	66/2	11,4%	64/2	61/2	10,8%	63		
1960	66/4	65	63	66/4	12,0%	64/4	61/4	10,8%	63		
1961	66/6	65	63	66/6	12,6%	64/6	61/6	10,8%	63		
1962	66/8	65	63	66/8	13,2%	64/8	61/8	10,8%	63		
1963	66/10	65	63	66/10	13,8%	64/10	61/10	10,8%	63		
1964	67	65	63	67	14,4%	65	62	10,8%	63		

Rufnummern des Besonderen Personalrates

bei der BEV Dienststelle Mitte, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt (Main)

Detlef Hick	069 269 59-451 0160 97424312 <u>detlef.hick@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.20
Michael Zapp	069 269 59-452 0170 2282840 <u>michael.zapp@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.22
Rüdiger Rupp	069 269 59-453 0681 41625-433 (Sbr) 0170 2297563 <u>ruediger.rupp@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.29
Karl-Heinz Jasiulek	069 269 59-454 0175 2235197 <u>karl-heinz.jasiulek@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.29
Ingeborg Werlein	069 269 59-455 0160 97403513 <u>ingeborg.werlein@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.19
Ulrich Gunka	069 269 59-457 0175 2272514 <u>ulrich.gunka@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.19
Rainer Geis	069 269 59-456 0171 9191775 <u>rainer.geis@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.26
Anemone Knöpp-Rack	069 269 59-461 0170 7803168 <u>anemone.knoepp-rack@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.30
Geschäftszimmer Simone Faller	069 269 59-156 <u>simone.faller@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.21
Geschäftszimmer Anja Schienbein	069 269 59-154 <u>anja.schienbein@bev.bund.de</u>	Zimmer 0.21
Fax:	069 269 59-5154 069 269 59-5156	